

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

Persönlich/Vertraulich  
fragdenstaat

@fragdenstaat.de

Datum: 03.02.2021

## Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrages auf Herausgabe der Vortragsunterlagen des Herrn Dipl.-Med. Hesse im Rahmen der Curricularen Fortbildung Impfen (Az.: 835/2020/SO)

Sehr geehrte

Der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Aufwendungen des Widerspruchsführers werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 stellten Sie über das Portal „FragDenStaat“ einen Antrag nach § 9 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) und § 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), sämtliche Unterlagen für die Vorträge des Herrn Gerrit Hesse im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung „Curriculare Fortbildung Impfen“ herauszugeben.

Mit Schreiben vom 24.8.2020 wurde der Antrag auf Aktenauskunft gemäß § 9 Abs. 1 ThürTG abgelehnt mit der Begründung, dass es sich um Unterlagen einer kostenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung handelt, die den mündlich gehaltenen Vortrag des Referenten ergänzt und insofern keine amtlichen Informationen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ThürTG sind. Insoweit sich der Antrag auf § 3 ThürUIG und § 1 VIG stützte, wurde er ebenfalls abgelehnt, da die Veranstaltung keine Inhalte des Anwendungsbereiches dieser rechtlichen Regelungen enthielt.

Mit Schreiben vom 9. September 2020 haben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung erhoben. Als Begründung führten Sie an, dass Sie nicht nachvollziehen können, woraus sich ergibt, dass die Vortragsunterlagen keine amtlichen Informationen im Sinne des Thüringer Transparenzgesetzes sein sollen. Außerdem fehlte Ihnen die Angabe eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes gemäß Transparenzgesetz.

Der Widerspruch war zurückzuweisen, da keine neuen Tatsachen vorgebracht wurden, die die Herausgabe der Vortragsunterlagen rechtfertigen.

### Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank  
IBAN: DE 40 3006 0601 0003 1014 01  
BIC: DAAEDED3

### Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena  
Tel.: 03641 614 - 0  
Fax: 03641 614 - 169  
Mail: post@laek-thueringen.de  
Web: www.laek-thueringen.de

### Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage [www.laek-thueringen.de/datenschutz](http://www.laek-thueringen.de/datenschutz). Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

#### Rechtliche Wertung:

Die Landesärztekammer Thüringen unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 1 ThürTG dem Anwendungsbereich des ThürTG. Gemäß § 9 Abs. 1 ThürTG besteht ein Recht auf Informationszugang auf Antrag über amtliche Informationen. § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürTG regelt, dass amtliche Informationen amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen sind.

Sinn und Zweck des ThürTG ist, die Öffentlichkeit der Verwaltung, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind, zu fördern. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 ThürHeilBG gehört die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zu den Aufgaben der Kammer. Das Verwaltungshandeln bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Die Öffentlichkeit dieses Verwaltungshandelns wurde durch die Landesärztekammer bereits gewährleistet, indem Ihnen das Tagungsprogramm bereitgestellt wurde.

Die Vortragsunterlagen selbst sind jedoch keine amtlichen Informationen im Sinne des ThürTG. Der Vortrag des Referenten ist dem Verwaltungshandeln der Landesärztekammer Thüringen nicht zuzurechnen, sondern ist eine Fachexpertise eines Dritten.

Da die Vortragsunterlagen der Veranstaltung nur für den Personenkreis bestimmt sind, die an der Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben, der Vortrag von einer Privatperson erarbeitet wurde und die Fortbildungsveranstaltung kostenpflichtig ist, handelt es sich bei den Vortragsunterlagen nicht um amtliche Informationen.

Selbst wenn die Vortragsunterlagen dem Informationszugang der Bürger unterliegen sollten, greift § 13 Abs. 1 ThürTG. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Nach § 13 Abs. 2 ThürTG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an der Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Die Landesärztekammer Thüringen hat mit der Fortbildungsveranstaltung „Curriculare Fortbildung Impfen“ eine Veranstaltung durchgeführt, die nur einem begrenzten Personenkreis, der Thüringer Ärzteschaft, zur Verfügung stand. Diese Veranstaltung wurde durch die Akademie für ärztliche Fortbildung organisiert. Die Akademie finanziert sich unter anderem durch die für diese Veranstaltung erhobenen Gebühren. Es wurde von jedem Teilnehmer eine Gebühr in Höhe von 130 € erhoben. Würde man dem Einsichtsrecht in die Vortragsunterlagen stattgeben, würde man sich der entsprechenden Gebührenfinanzierung entziehen und die Existenz der Fortbildungsakademie gefährden. Mithin hat die Landesärztekammer Thüringen ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 13 ThürTG an der Nichtveröffentlichung der entsprechenden Vortragsunterlagen. Würde eine Pflicht zur Überlassung der Unterlagen bestehen, entsteht der Landesärztekammer Thüringen ein wirtschaftlicher Schaden, da die gebührenfinanzierten Vortragsveranstaltungen zukünftig dazu ausgenutzt werden könnten, mit Hinweis auf das ThürTG die Vortragsunterlagen kostenfrei zu erhalten und von der gebührenfinanzierten Veranstaltung fernzubleiben.

Des Weiteren steht dem Herausgabeanspruch das Urheberrecht entgegen. Gemäß Urteil des OLG Frankfurt vom 4. November 2014, 11 U 106/13 sind Seminarunterlagen als Sammelwerk gemäß § 4 Urheberrechtsgesetz schutzfähig. Sammelwerke sollen dann Urheberschutz genießen, wenn bei Ihnen die Auswahl und die Anordnung der einzelnen darin aufgenommen Elemente eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz darstellen, wenn sich in ihnen damit ein geistiger Gehalt manifestiert, der über die bloße Summe der Inhalte der einzelnen Elemente hinausgeht, (Dreier, aaO, § 4 Rn. 11), wobei der Gesamteindruck entscheidend ist (BGH, Urteil vom 8.11.1989 – I ZR 14/88 – Rn. 83, juris).

Die Vortragsunterlagen stellen eine persönliche geistige Schöpfung des Referenten dar.

Gemäß § 10 Urheberrechtsgesetz obliegt dem Referenten, der die Unterlagen erschaffen hat, das Verfügungsrecht. Infolgedessen hat der Referent zu entscheiden, ob er dem Informationszugang zustimmt. Dies hat der Referent Herr Dipl.-Med. Hesse abgelehnt.

Im Ergebnis ist der Widerspruch zurückzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid der Landesärztekammer Thüringen vom 03.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in Weimar, Jenaer-Straße 2a, 99425 Weimar erhoben werden.

